

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 7/74**BESCHLUSS**

in der Zulassungssache

des Dr. Horst S [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED], Ab [REDACTED] Weg [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], H [REDACTED],
Brämsallee 26 -

gegen

die Hanseatische Rechtsanwaltskammer,

● H [REDACTED] [REDACTED], Si [REDACTED] platz ●,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin

- Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Clemens Sc [REDACTED]
[REDACTED] H [REDACTED] [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 20. Januar 1975 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer, die Richter Kirchhof, Börtzler und Dr. Girisch sowie die Rechtsanwälte Petersen, Pfleger und Dr. Kohlndorfer

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der durch Beschluß vom 7. Mai 1974 ergänzte Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 6. November 1973 aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der im Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin vom 16. Dezember 1972 angeführte Versagungsgrund nach § 7 Nr. 5 BRAO nicht vorliegt.

Die Gerichtskosten hat die Antragsgegnerin zu tragen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r u n d e :

I. Der am [REDACTED] 1928 geborene Antragsteller bestand am 19. Dezember 1958 die große juristische Staatsprüfung, wurde am 17. März 1959 in den anwaltlichen Anwärterdienst übernommen und im September 1959 als Rechtsanwalt bei den Gerichten in Hamburg zugelassen. Durch Schriftsatz vom 31. Dezember 1961 hat er auf seine Zulassung verzichtet, nachdem die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, das mit seiner Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft wegen Betruges in acht Fällen und einer Begünstigung endete. Er wurde in den Listen der zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht. Gnadenweise wurden ihm für den Rest der Strafe durch die Landesjustizverwaltung am 8. Juni 1965 gegen Zahlung einer Buße von 2.000 DM bedingte Strafaussetzung gewährt und im Jahre 1969 die Reststrafe endgültig erlassen. Die Strafe ist im Strafregister gelöscht.

Mit Schriftsatz vom 30. Oktober 1972 beantragte der Antragsteller, ihn wiederum als Rechtsanwalt bei den Gerichten in Hamburg zuzulassen. In dem gemäß § 8 Abs. 2 BRAO eingeholten Gutachten vom 16. Dezember 1972 hat sich der Vorstand der Antragsgegnerin gegen die Zulassung ausgesprochen, weil wegen der Straftaten, die zum Verzicht auf die frühere Zulassung geführt hätten, der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO gegeben sei. Nachdem dieses Gutachten dem Antragsteller am 30. Dezember 1972 zugestellt worden war, stellte er durch einen am 29. Januar 1973 beim Ehrengerichtshof eingegangenen Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten "in der Zulassungssache Dr. Horst S. [REDACTED]" den Antrag, "über den Zulassungsantrag gerichtlich zu ent-

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

scheiden". Der Ehrengerichtshof hat diesen Antrag, obwohl er die äußeren Voraussetzungen des § 38 BRAO nicht erfülle, doch als zulässig angesehen, ihn aber durch Beschluß vom 6. November 1973, der hinsichtlich der Kostenentscheidung am 7. Mai 1974 ergänzt wurde, als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen ihm am 15. Februar 1974 zugestellten Beschluß richtet sich die am 27. Februar 1974 eingegangene sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 BRAO) und begründet.

III. Mit dem Ehrengerichtshof ist der beschließende Senat der Ansicht, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist. Zwar enthält er nicht die Bezeichnung der Rechtsanwaltskammer, gegen den sich sein Antrag gemäß § 38 Abs. 1 BRAO richtet. Auch ist das angegriffene Gutachten nicht bezeichnet, obwohl dies in § 38 Abs. 2 BRAO vorgeschrieben ist. Diese Mängel führen jedoch nicht die Unzulässigkeit des Antrags herbei, da sich aus dem ganzen Sachverhalt der Antragsgegner und das angefochtene Gutachten ergeben. Es wird ausdrücklich von der Zulassungssache gesprochen und gerichtliche Entscheidung über den Zulassungsantrag beantragt. Dazu bot überhaupt nur das Gutachten des Vorstands der Antragsgegnerin Veranlassung. Deshalb haben auch sofort sowohl der Ehrengerichtshof wie die Justizbehörde die Rechtsanwaltskammer als Antragsgegnerin angesehen. Da im Zulassungsverfahren nur ein Gutachten erstattet war und dieses bisher das einzige Hindernis für den Fortgang des Verfahrens bildete, konnte sich der Antrag nur gegen das Gutachten, das lediglich einen

Versagungsgrund nannte, in seiner Gesamtheit richten. Mit-
hin ist das Ziel des Antrages schon allein aus der Tat-
sache der Einreichung klar erkennbar. Damit ist auch der
Formvorschrift des § 38 BRAO genügt. Das entspricht auch
der Entscheidung des beschließenden Senats vom 24. April
1961 - AnwZ (B) 9/61 - (EGE VI, 55) zu dem Formerfordernis
des § 39 BRAO. Die in diesem Beschluß angeführten Gründe
gelten auch hier.

IV. Den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO sieht das
Gutachten der Antragsgegnerin allein in den früheren
Straftaten des Beschwerdeführers.

Da die Eintragung über die Verurteilung des Antrag-
stellers im Strafregister getilgt worden ist, dürfen die
Tat und ihre Verurteilung zu seinem Nachteil jedoch nur
mehr verwertet werden, wenn seine Zulassung zur Rechtsan-
waltschaft zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemein-
heit führen würde (§ 49 Abs 1, § 50 Nr. 4 BZRG). Eine
erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit in diesem Sinne
bedeutet nicht eine konkrete Gefährdung; vielmehr genügt
es, wenn eine erhebliche Gefährdung nach der Sachlage
nicht ausgeschlossen werden kann; dafür müssen aber gewis-
se Anhaltspunkte gegeben sein (BGH NJW 1972, 1203 = EGE XII,
25 und EGE XII, 43). Solche Anhaltspunkte können Art und
Schwere der Tat, das Verhalten des Bewerbers nach der Tat,
seine Persönlichkeit und die Lage bieten, in die der Be-
werber im Falle der Zulassung kommen wird (BGH NJW 1972, 1204).

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände ist nach
Ansicht des Senats nicht festzustellen, daß die Allgemein-
heit im Sinne des § 50 Nr. 4 BZRG durch die Zulassung des
Antragstellers erheblich gefährdet wird.

V. Nach den rechtskräftigen Feststellungen des Strafurteils des Schöffengerichts Hamburg vom 23. Juni 1964, das der Antragsteller nur - allerdings vergeblich - im Strafausspruch und nicht im Schuldspruch angegriffen hatte, dessen Feststellungen vom Senat also unbedenklich übernommen werden können, hat der Antragsteller die acht Vergehen des Betrugs und die Begünstigung auf folgende Art begangen.

1. Nachdem der Antragsteller im September 1957, als er noch Referendar war, durch falsche Fahrweise einen Zusammenstoß seines Personenkraftwagens mit dem Personenkraftwagen des späteren Mitangeklagten K[REDACTED] herbeigeführt hatte, überredete er mit der Begründung, sonst sei sein Doktorexamen gefährdet, K[REDACTED], die Schuld auf sich zu nehmen und bei seiner Versicherung die Rechnung für die von ihm ausgeführte Reparatur des Wagens des Antragstellers und die Nebenkosten in Höhe von 372,85 DM einzureichen und sich auszahlen zu lassen.

2. Am 26. Oktober 1957 meldete der Beschwerdeführer seiner Versicherung zum Ausgleich für das Entgegenkommen von K[REDACTED] im Falle 1 einen fingierten Unfall, bei dem er den Wagen von K[REDACTED] beschädigt habe. Kietz erhielt darauf von der Versicherung 374,25 DM ausbezahlt.

3. Im Juli 1959 meldete der Taxiunternehmer Ko[REDACTED] seiner Versicherung einen angeblich von ihm verschuldeten Unfall zum Nachteil des Beschwerdeführers. Nachdem dieser bei der Versicherung gemahnt hatte, zahlte sie ihm einen "Schadensersatz" von 481,10 DM aus. Ob bei diesem und in den folgenden Fällen die Anregung von dem Antragsteller oder dem jeweiligen Mittäter ausging und wer die treibende

Kraft war, hat das Schöffengericht nicht feststellen können.

4. Bereits mit Schreiben vom 27. Mai 1959 hatte der Beschwerdeführer der Versicherungsgesellschaft gemeldet, daß ein Wagen der Firma seines Vaters infolge Platzens eines Reifens einen Wagen des Ko. beschädigt habe. Ko. machte einen Schaden von 2.870,90 DM geltend. Die Versicherung zahlte zunächst 800 DM und nach einem von Ko. eingeleiteten Prozeß im zweiten Rechtszuge vergleichsweise einschließlich Prozeßkosten weitere 2.483,36 DM.

5. Der Beschwerdeführer lernte in der Praxis des Rechtsanwalts P., in der er zunächst als Anwalts-assessor und später als Rechtsanwalt mitarbeitete, den Inhaber einer Auto- und Kleinbus-Vermietung, B., kennen. Dieser hatte an einem seiner Mietwagen einen Schaden erlitten. Obwohl der Beschwerdeführer mit der Sache nichts zu tun hatte, teilte er im Dezember seiner Versicherung mit, daß er diesen Unfall durch Verletzung der Vorfahrt verschuldet habe. B. erhielt von der Versicherung 1.105,21 DM, von denen er dem Beschwerdeführer 40 % abgab.

6. Als Gegenleistung für das Tun des Antragstellers im vorgehenden Fall 5 reichte B. am 12. April 1960 seiner Versicherung eine Schadensmeldung über einen Unfall ein, bei dem der Fahrer eines seiner Mietwagen schuldhaft den Wagen des Antragstellers beschädigt haben sollte. In Wirklichkeit hatte der Antragsteller einen nicht durch diesen angeblichen Unfall herbeigeführten Schaden an seinem Wagen, für den er selbst einzustehen hatte. Die Versicherung von B. zahlte ihm 950 DM aus, von denen er B. 150 oder 200 DM überließ.

7. Am 8. Dezember 1960 beantragte er bei seiner Versicherung die Kostenerstattung für die Reparatur eines angeblich von ihm beschädigten Kraftwagens. Er erhielt 294,40 DM ausgezahlt.

8. Als der Antragsteller im März 1961 wiederum eine Reparaturrechnung nicht bezahlen konnte, fingierten er und K[REDACTED] erneut einen Unfall, den K[REDACTED] verschuldet haben sollte. Der Antragsteller erhielt von der Versicherung 497,97 DM.

In diesen acht Fällen ist der Antragsteller jeweils wegen Betruges zu Einzelstrafen von zwei bis zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden.

9. Im Laufe eines Ermittlungsverfahrens riet der Antragsteller im September 1961 der Ehefrau Ko[REDACTED], sie solle als Zeugin so aussagen, wie in einer Schadensmeldung angegeben war, nämlich, daß sie bei einem Unfall den Kraftwagen gelenkt habe, obwohl dies nicht richtig war und der Beschwerdeführer dies auch wußte. Frau Ko[REDACTED] sagte vor dem Richter wahrheitswidrig so aus. Der Antragsteller, der nicht damit rechnete, daß Frau Ko[REDACTED] durch einen Richter vernommen werde, ist in diesem Fall wegen Begünstigung gemäß § 257 StGB zu einer Einzelstrafe von zwei Monaten verurteilt. Aus den Einzelstrafen hat das Schöffengericht eine Gesamtstrafe von einem Jahr gebildet.

VI. Der Unrechtsgehalt dieser Taten wiegt so schwer, daß damals die Ausschließung des Beschwerdeführers aus der Rechtsanwaltschaft gerechtfertigt gewesen wäre. Nach der Tilgung der Strafe im Strafregister dürfen die Taten jedoch nicht mehr zum Nachteil des Beschwerdeführers verwer-

tet werden, da nach Ansicht des Senats nicht hinreichende Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit festzustellen sind. Allerdings hatte der Antragsteller bei seinen Taten ein gestörtes Verhältnis zur Rechtsordnung. Dafür, daß dieses auf einer Charakteranlage beruht und noch fortbesteht, hat die mündliche Verhandlung jedoch nichts ergeben. In dem Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin werden dem Beschwerdeführer keinerlei Vorwürfe für die Zeit nach der Verurteilung gemacht. Bereits das Berufungsurteil vom 9. November 1964 hat ausgeführt, daß der Antragsteller aus seinem Fehlverhalten die Konsequenzen weitgehend gezogen, insbesondere den materiellen Schaden wieder gutgemacht habe, obwohl er damals auch noch erhebliche Aufwendungen durch die schwere Erkrankung seiner Mutter hatte. Seit der letzten Tat sind mehr als dreizehn Jahre verflossen. Der Beschwerdeführer ist an sieben Firmen seines Vaters beteiligt. Für diese Firmen hat er Vermögensinteressen in erheblichem Umfange wahrnehmen müssen. Es ist nichts darüber bekannt geworden, daß er dabei unkorrekt oder sogar betrügerisch vorgegangen wäre. Die Begnadigung im Jahre 1969 bestätigt, daß seine Führung bis dahin nicht zu beanstanden war.

Auch die wirtschaftliche Lage des Antragstellers läßt keine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit durch seine Zulassung befürchten. Wie bereits in dem Beschluß NJW 1972, 1203 dargelegt ist, fehlen im allgemeinen Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung, wenn die frühere Tat in der damaligen besonderen Situation des Bewerbers ihre Erklärung findet und eine derartige Lage nach der Zulassung des Rechtsanwalts voraussichtlich nicht wieder eintreten wird.

Schon das Schöffengericht und die Berufungsstrafkammer haben in ihren Urteilen vom 23. Juni 1964 und vom 9. November 1964 betont, daß der Beschwerdeführer sich zur Zeit seiner Taten in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befand und er erheblichen familiären Belastungen ausgesetzt war. Inzwischen haben sich diese Verhältnisse entscheidend geändert. Der Beschwerdeführer ist verheiratet. Seine Ehefrau ist als Journalistin tätig. Die wirtschaftliche Lage ist gesichert. Er ist Eigentümer eines nur geringfügig belasteten Einfamilienhauses und Miteigentümer eines unbelasteten Grundstücks in H- B-, dessen Mietaufkommen monatlich 900,- DM beträgt. An den Gesellschaften seines Vaters, die im wesentlichen auf dem Gebiete der Heizungsanlagen tätig sind, ist er mit einer Gesamteinlage von 250.000,- DM beteiligt. Seine Einnahmen im Jahr betragen etwa 75.000,- DM. Nach der Zulassung braucht er sich nicht eine neue Praxis aufzubauen. Er kann vielmehr in die Praxis des Rechtsanwalts Dr. Sc., der auch die früheren Taten des Beschwerdeführers kennt, eintreten. Von wirtschaftlicher Seite aus können daher keine Bedenken gegen die Zulassung erhoben werden.

Schließlich ist auch keinerlei Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß die Taten in einem großen Kreise noch bekannt sind und die Öffentlichkeit aus diesem Grunde - berechtigten - Anstoß an einer Zulassung nehmen würde.

Da nach alledem die Taten des Antragstellers und seine Verurteilung gemäß §§ 49, 50 Nr. 4 BZRG nicht mehr verwertet werden dürfen, liegt der Zulassungsversagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO nicht vor. Es war daher, wie geschehen, zu beschließen.

Dr. Fischer	Kirchhof	Börtzler	Girisch
Petersen	Pfleger	Kohlndorfer	